

BVGer E-4744/2024 vom 23. September 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4744_2024

FR: TAF E-4744/2024 du 23 septembre 2024

IT: TAF E-4744/2024 del 23 settembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E-4744/2024 Seite 4

E. 1.3

Der Gesuchsteller ist durch das Urteil E-4314/2022 vom 5. Juli 2024 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Entscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli / Uebersax / Wiprächtiger / Kneubühler

[Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 N 1ff.; NICOLAS VON WERDT, in: Seiler / von Werdt / Güngerich / Oberholzer, Stämpflis Hand- kommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121–123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist allerdings nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht; vielmehr genügt es, wenn die gesuchstellende Person dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.4

Der Gesuchsteller ruft in seinen Eingaben vom 24. Juli, 14. August und 23. August 2024 sinngemäss den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an (nachträgliches Erfahren erheblicher Tatsachen respektive Auffinden entscheidender Beweismittel) und reicht mit Eingabe vom 23. August 2024 verschiedene Beweismittel zu den Akten.

E-4744/2024 Seite 5

E. 3.1

In öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; dies unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG).

E. 3.2

Dieser Revisionsgrund setzt demnach – neben dem Erfordernis, dass sich die betreffenden Tatsachen bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben – voraus, dass die gesuchstellende Person diese während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zum Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt worden ist, nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte. Auch hinsichtlich aufgefundener Beweismittel gilt das Kriterium, wonach die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein darf, diese im früheren Verfahren beizubringen. Insbesondere darf das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision nicht dazu dienen, im früheren – ordentlichen – Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständiges Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern. Beweismittel sind folglich dann beachtlich, wenn sie entweder die neu erfahrenen, erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar schon im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind (vgl. MO-SER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 5.48).

E. 3.3

Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen sodann erheblich sein, das heisst geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage des Entscheids zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen (vgl. MO-SER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 5.51, m.H.; BGE 122 II 17 E. 3; 120 IV 248 E. 2b).

E. 4.1

In seinem Revisionsgesuch hielt der Gesuchsteller zunächst fest, die Begründung im Urteil E-4314/2022, wonach die von ihm damals eingereichten türkischen Justizdokumente Fälschungsmerkmale aufweisen würden, weil sie aus einem anderen als dem zuständigen Bezirk stammen würden, überzeuge nicht, da das türkische Gesetz auch die Zuständigkeit des Gerichts im auf den Dokumenten genannten Bezirk vorsehe.

E-4744/2024 Seite 6 Dieses Argument ist insofern nicht erheblich im revisionsrechtlichen Sinn, weil sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil E-4314/2022 bei der Feststellung, es handle sich bei den vom Gesuchsteller eingereichten Justizdokumenten um verfälschte, mithin konstruierte Dokumente, nicht nur auf das von diesem in seiner Revision aufgegriffene Merkmal abstützte. Vielmehr berücksichtigte es dabei neben der Tatsache, dass sich die neu eingereichten Beweismittel nicht mit den Vorbringen des Gesuchstellers vereinbaren liessen, auch die von der Vorinstanz im Rahmen des Schriftenswechsels erstellte detaillierte Dokumentenanalyse. Mit Bezug zu dieser hielt bereits die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 10. März 2024, welche dem Gesuchsteller am 13. März 2024 zur Kenntnis gebracht wurde, fest, dass die neu eingereichten Dokumente diverse Fälschungsmerkmale aufweisen würden (vgl. a.a.O. Bst. K und L und E. 6.2.1). Folglich vermag das pauschale Revisionsvorbringen des Gesuchstellers, das türkische Gesetz sehe auch die Zuständigkeit des Gerichts im auf den Dokumenten genannten Bezirk vor, an den Schlussfolgerungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil E-4314/2022 nichts zu ändern. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern der Gesuchsteller sich bei Anwendung der ihm zumutbaren Sorgfalt und unter Beachtung der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) nicht bereits im ordentlichen Verfahren auf dieses Argument hätte berufen können (vgl. Art. 125 BGG).

E. 4.2.1

Weiter brachte der Gesuchsteller bezüglich des von ihm im ordentlichen Beschwerdeverfahren am 20. April 2023 eingereichten angeblichen Geheimhaltungsbeschlusses eines Gerichts in B._____ in seinem Revisionsgesuch vor, das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil E-4314/2022 die sowohl im türkischen als auch im Schweizer Recht geltende Regel ignoriert, wonach der Name eines Verdächtigen auf Akten, die unter Geheimhaltung stünden, nie erwähnt werde. In seiner Eingabe vom 21. August 2024 reichte der Gesuchsteller den angeblichen Geheimhaltungsbeschluss erneut ein (vgl. hierzu Bst. H. hiervor: «Beschluss in sonstiger Sache des 3. Friedensstrafrichters in B._____ vom (...) April 2023 [Degisik Is No: {...}]»). Ferner reichte er gleichentags einen Screenshot aus dem UYAP, einen Zustellnachweis vom (...) April 2023, auf dem die Dossiernummer (Dosya No) (...) vermerkt ist, ein (undatiertes) Anwaltsschreiben sowie ein USB-Stick mit einem Video, auf dem ersichtlich ist, wie sich jemand durch die zuvor genannten Dokumente auf UYAP klickt, zu den Akten und machte diesbezüglich sinngemäss geltend, die Existenz eines in der Türkei gegen ihn eingeleiteten Verfahrens wegen «Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation» sei durch diese Dokumente nun belegt.

E-4744/2024 Seite 7

E. 4.2.2

Aus den nachfolgenden Gründen ist auch den vom Gesuchsteller bezüglich des angeblichen Geheimhaltungsbeschlusses angeführten Argumenten und eingereichten

Beweismitteln die Erheblichkeit im revisions- rechtlichen Sinn abzusprechen. Im Urteil E-4314/2022 wurde der Schluss gezogen, der am 20. April 2023 vom Gesuchsteller in jenem Verfahren eingereichte Geheimhaltungsbe- schluss eines Gerichts in B._____ vermöge das Bundesverwaltungsge- richt nicht von der Existenz eines Verfahrens gegen den Gesuchsteller zu überzeugen. Zur Begründung dieser Erkenntnis wurde im Urteil E-4314/2022 im Wesentlichen ausgeführt, die Vorbringen des Gesuchstel- lers, es sei nun auch in seiner Heimatprovinz B._____ ein Verfahren ge- gen ihn eingeleitet worden, stehe in auffälligem zeitlichem Zusammenhang zu den kurz zuvor festgestellten Fälschungsmerkmalen in den neu einge- reichten Dokumenten. Insbesondere sei auch mit keinem Wort dargelegt worden, was eineinhalb Jahre nach der Ausreise des Gesuchstellers zu einem neuen Verfahren geführt haben könnte (vgl. a.a.O. E. 6.2.3). An die- ser Einschätzung vermag das Argument, das Bundesverwaltungsgericht habe ignoriert, dass auf Geheimhaltungsbeschlüssen der Name der be- troffenen Person nie erwähnt sei, nichts zu ändern, zumal es diesen Um- stand in seiner Argumentation sehr wohl berücksichtigt, jedoch nicht für Er- heblich befunden hat (vgl. a.a.O. E. 6.2.3). Auch mit den revisionsweise vorgelegten Beweismitteln im Zusammen- hang mit dem angeblichen Geheimhaltungsbeschluss gelingt dem Ge- suchsteller nicht, eine nachträglich wesentlich veränderte Sachlage hin- sichtlich seines Revisionsbegehrens aufzuzeigen, die zu einem anderen Ergebnis betreffend die Aussichten des Revisionsverfahrens führen könnte. Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers vermag der Zustell- nachweis vom (...) April 2023 (Dosya No: [...]), auf dem zwar der Name des Gesuchstellers und die auf den anderen Dokumenten erwähnte Dos- siernummer (Dosya No) (...) ersichtlich ist, dem aber (wohl naturgemäss) keinerlei Fälschungsmerkmale entnommen werden können, die Erwägun- gen im Urteil E-4314/2022 hinsichtlich des Geheimhaltungsbeschlusses ei- nes Gerichts in B._____ nicht umzustossen (vgl. dort E. 6.2.3). Insbe- sondere ist nach wie vor nicht klar, inwiefern es nun zu diesem Verfahren gekommen ist, nachdem das erste vom Gesuchsteller geltend gemachte Verfahren wegen Fälschungsmerkmalen in den dazu eingereichten Doku- menten für unglaubhaft befunden wurde. Diesbezüglich hilfreiche Angaben lassen sich auch dem neu eingereichten (undatierten) Anwaltsschreiben nicht entnehmen, welches vielmehr als Gefälligkeitsschreiben mit

E-4744/2024 Seite 8 geringem Beweiswert zu taxieren ist. Auf den übrigen Beweismitteln (be- reits im ordentlichen Verfahren in anderer Form vorgelegener Geheimhal- tungsbeschluss [vgl. hierzu Bst. H hiervor: «Beschluss in sonstiger Sache des 3. Friedensstrafrichters in B._____ vom (...) April 2023 [Degisik Is No: {...}]»], Screenshot aus dem UYAP und USB-Stick) ist der Name des Gesuchstellers nicht ersichtlich, womit sie keinerlei Rückschlüsse auf die- sen zulassen. Folglich hätten die neu eingereichten Dokumente, selbst wenn sie im Urteilszeitpunkt vorgelegen hätten, mit der massgeblichen Wahrscheinlichkeit nichts am getroffenen Entscheid geändert. Mit Blick auf den Zustellnachweis vom 18. April 2023 ist ferner nicht ersichtlich, inwie- fern es dem Gesuchsteller bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt und unter Beachtung der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) nicht möglich war, dieses Dokument bereits im ordentlichen Verfahren ein- zureichen, zumal er damals anwaltlich vertreten war und auch mit einer Anwältin respektive Anwalt in der Türkei in Kontakt stand, sowie imstande war, auf Beschwerdeebene weitere türkische Verfahrensdokumente einzu- reichen (vgl. a.a.O. Bst. F und E. 6.2.3).

E. 4.3

Sodann verwies der Gesuchsteller in seinem Revisionsgesuch pauschal auf diverse Grundrechte in der BV und der EMKR, die FK, Art. 83 AIG sowie Art. 10 StPO und die dort kodifizierten Grundsätze der freien Beweiswürdigung und der Unschuldsvermutung («in dubio pro reo») zu berücksichtigen. Auch diesen Vorbringen ist die revisionsrechtliche Erheblichkeit abzusprechen, zumal die StPO im vorliegenden dem Verwaltungs- und Verwaltungs-verfahrensrecht unterstehenden Verfahren nicht anwendbar ist. Weiter ist auch bezüglich dieses Arguments nicht ersichtlich, inwiefern der Gesuchsteller sich bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt und unter Beachtung der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) nicht bereits im ordentlichen Verfahren auf diese Argumente hätte berufen können (vgl. Art. 125 BGG).

E. 4.4

Schliesslich führte der Gesuchsteller zur Begründung seines Revisionsgesuchs aus, dass das von ihm eingereichte Video, auf dem ein Gespräch zwischen seinem Vater und der Gendarmerie ersichtlich sei, entgegen den Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil E-4314/2022, ein klarer Beweis dafür sei, dass seine Familie ständig von Staatsbeamten aufgesucht werde, und das von ihm eingereichte Video des Anrufs seiner Schwester auf einer Polizeistation belege, dass seine Familie von der Polizei angerufen und zu seiner Person befragt werde, was

E-4744/2024 Seite 9 wiederum zeige, dass in der Türkei gegen ihn strafrechtlich ermittelt werde. Die Tatsache, dass seine Familie von der Polizei angerufen werde und die Gendarmerie bei ihm zu Hause Razzien durchführe, beweise, dass die von ihm im ordentlichen Verfahren eingereichten Justizdokumente von den türkischen Behörden erstellt worden und somit echt seien. Mit diesen Vorbringen übt der Gesuchsteller eine der Revision nicht zuzügliche allgemeine Kritik am angefochtenen Urteil E-4314/2022. Bei einer angeblich falschen Würdigung des bereits im Beschwerdeverfahren E-4314/2022 einlässlich beurteilten rechtserheblichen Sachverhalts – wie sie der Gesuchsteller vorliegend moniert – handelt es sich weder um eine neue erhebliche Tatsache noch um ein entscheidendes Beweismittel im Sinn der Bestimmung von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG. Eine allenfalls «unzureichende Urteilsbegründung» oder eine allfällige «falsche Rechtsanwendung» stellen zudem ohnehin keine zulässigen Revisionsgründe dar, da sie neben Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG auch unter keinen anderen der im Gesetz abschliessend genannten Revisionsgründe subsumiert werden können.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Gesuchsteller nach den obigen Ausführungen nicht gelungen ist, revisionsrechtlich relevante Gründe darzulegen. Das Gesuch um Revision des Urteils E-4314/2022 vom 5. Juli 2024 ist demzufolge – in einem Spruchkörper aus drei Richtern oder Richtern (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 12) – abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind, angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 23. August 2024 geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.